

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Bruker AXS GmbH, Deutschland

I. Geltungsbereich und Einbeziehung

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) der BRUKER AXS GmbH (nachstehend: BRUKER) gelten

a. ausschließlich; abweichende AGB des Kunden bedürfen zur Einbeziehung bei Vertragsschluss ausdrücklicher Vereinbarung in Schriftform,
b. nur gegenüber Kunden, die Unternehmen i.S.d. §§ 14, 310 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (nachstehend: BGB) sind,
c. auch für zukünftige Verträge von BRUKER mit dem Kunden, ohne das es erneuter Vereinbarung ihrer Einbeziehung bedarf,

2. BRUKER behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen, gleich ob in verkörperter oder unverkörperter Form jedwede Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. BRUKER verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Ergänzend gelten die jeweiligen Servicebedingungen für Aufträge des Bestellers an BRUKER über Montagen, Inbetriebsetzungen, Reparaturen, Wartung und ähnliche Leistungen mit den dort genannten Verrechnungssätzen.

II. Angebote

Angebote von BRUKER sind freibleibend. BRUKER ist berechtigt, seine Angebote bis zur Annahme zu widerrufen, es sei denn BRUKER bezeichnet sein Angebot als bindend.

III. Schriftform und Umfang der Vertretungsmacht von Angestellten

1. Zusätzliche oder andere Vereinbarungen, Zusicherungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht vor oder nach Abschluss des Vertrages erfolgen. Für Änderungen nach Auftragserteilung auf Wunsch des Bestellers kann BRUKER eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

2. Angestellte sind nicht bevollmächtigt, bei Vertragsschluss mündliche Zusicherungen abzugeben oder mündlich Zusätze oder Änderungen des Vertrages mit Kunden zu vereinbaren, es sei denn der Umfang ihrer Vollmacht wäre durch Gesetz festgelegt.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag dem Konto von BRUKER gutgeschrieben ist.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei an unsere Zahlstelle zu leisten, und zwar:

100% Vorauszahlung zahlbar sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung sowie - auf Wunsch des Bestellers - gegen Vorlage einer Vorauszahlungsbürgschaft

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch von BRUKER gefährdet ist, so ist BRUKER berechtigt, die Lieferung zurückzubehalten, bis die Zahlung bewirkt ist oder bis ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt sind.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass alle nach dem Vertrag vernünftigerweise vor Lieferung zu klärenden kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle von ihm zur Durchführung des Vertrags vor Lieferung zwingend oder vernünftigerweise vorzunehmenden Mitwirkungshandlungen (wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen) vorgenommen sowie vor Lieferung vereinbarungsgemäß zu erfüllende Verpflichtungen (wie z.B. Leistung einer Anzahlung) erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, es sei denn BRUKER hätte die Verzögerung zu vertreten.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferanten, bei welchen BRUKER die erforderlichen Deckungsgeschäfte abgeschlossen hat.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn entweder der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von BRUKER verlassen hat oder bis dahin die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Annahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 10 Arbeitstage nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die nach Vertragsschluss eintreten und außerhalb des Einflussbereiches von BRUKER liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeitdauer, in welcher derartige Umstände die Lieferung vorübergehend unmöglich macht, es sei denn BRUKER hätte diese vorübergehende Unmöglichkeit zu vertreten. Dasselbe gilt entsprechend, wenn derartige Umstände bei Unterlieferanten eintreten. BRUKER wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände ohne schuldhaftes Zögern mitteilen. Die Verlängerung der Lieferzeit aufgrund derartiger Umstände ist auf 6 Monate begrenzt.

VI. Lieferverzug, Teillieferungen

1. Im Falle des Verzuges von BRUKER kann der Besteller abweichend von den Bestimmungen in Ziff. X nach einer Karenzzeit von 2 Wochen für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung als Schadensersatz verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, wenn dem Besteller nachweislich ein Verzugschaden entstanden ist. Macht der Besteller diese Pauschalen geltend, ist er mit weiteren Ansprüchen auf Verzugschadensersatz ausgeschlossen.

2. Befindet sich BRUKER in Verzug und setzt der Besteller eine Frist zur Leistung, so kann er ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht nur ausüben, wenn bei Fristsetzung dieser Rücktritt ausdrücklich angedroht wurde.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VII. Gefahrübergang, Abnahme, Versicherung

1. Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BRUKER noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Eine Abnahme muss am Abnahmetermin und soweit ein solcher nicht vereinbart wurde, unverzüglich nach der Meldung von BRUKER über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden, es sei denn der Besteller wäre zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. In diesem Falle hat der Besteller die Verweigerung unverzüglich schriftlich zu erklären und zu begründen.

3. Verzögern sich oder unterbleiben der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die BRUKER nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über, sofern der Gefahrübergang nicht bereits zuvor erfolgt ist.

4. Auf Wunsch, Kosten und gegen Vorauskasse des Bestellers werden Lieferungen von BRUKER gegen die üblichen Transportrisiken versichert und diejenigen weiteren Versicherungen bezüglich des Liefergegenstandes abgeschlossen, die der Besteller verlangt. BRUKER ist berechtigt, den Liefergegenstand auch ohne Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige vergleichbare Einwirkungen zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine solche Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. BRUKER behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand weiter zu veräußern, es sei denn, dies würde im ordentlichen Geschäftsgang erfolgen. Der Besteller darf den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ferner weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er BRUKER unverzüglich davon zu benachrichtigen.

3. Der Besteller tritt BRUKER bereits jetzt zur Sicherheit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen berechtigt, vorausgesetzt er ist zur Zeit der Forderungseinziehung nicht verpflichtet, Insolvenzantrag zu stellen und willens und in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BRUKER nachzukommen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BRUKER zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch BRUKER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt BRUKER, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Bruker AXS GmbH, Deutschland

IX. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung gilt folgendes:

SACHMÄNGEL

1. Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt soweit zumutbar zu untersuchen, und wenn sich ein Sachmangel zeigt, hiervon BRUKER unverzüglich Anzeige zu machen und den Sachmangel hierbei möglichst präzise zu beschreiben. Auf äußere Transportschäden ist der Liefergegenstand in jedem Falle unverzüglich bei Erhalt zu untersuchen und diese unverzüglich der Transportperson und BRUKER zu melden.

2. Auch bei der Nacherfüllung nach Kaufrecht ist BRUKER - entgegen § 439 BGB - nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hiervon unbeschadet ist das Recht des Bestellers, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung - nach seiner Wahl - die vereinbarte Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Ausübung des jeweiligen Gewährleistungsrechtes setzt voraus, dass der Besteller diese unter Setzung einer angemessenen Frist ankündigt.

3. Stellt sich nach Annahme eines Liefergegenstandes im Rahmen einer Gewährleistung das Nichtvorliegen eines Sachmangels heraus, ist BRUKER berechtigt, dem Besteller eine Aufwands-/ Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Besteller bleibt es in diesem Fall unbenommen, BRUKER einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten nachzuweisen. Stellt sich dagegen im Rahmen einer Gewährleistung das Vorliegen eines Sachmangels heraus, trägt BRUKER die erforderlichen Kosten der Mängelbeseitigung/der Ersatzlieferung, mit Ausnahme der Personalkosten des Bestellers, es sei denn das betreffende Personal des Bestellers wäre für die Montage/Demontage des Liefergegenstandes ebenso qualifiziert wie dasjenige von BRUKER und die Personalkosten wären dem Besteller nicht sowieso entstanden.

4. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.

RECHTSMÄNGEL

5. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird BRUKER auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Sollte dies mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand oder in angemessener Frist nicht möglich sein, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch BRUKER ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

6. BRUKER wird den Besteller von rechtskräftig festgestellten oder von BRUKER nicht bestrittenen Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen, wenn

- der Besteller BRUKER unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller BRUKER in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und BRUKER ggf. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IX. 5 ermöglicht,
- BRUKER alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X. Haftung

1. BRUKER haftet dem Besteller aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen nur, wenn BRUKER Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

2. Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. X Nr. 1. gilt jedoch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schäden aus der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) oder wenn der Besteller aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses auf die ordnungsgemäße Pflichterfüllung vertraut.

3. Beruht die Haftung nicht auf Pflichtverletzungen von Organen oder leitenden Angestellten von BRUKER, ist die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, begrenzt. Ferner ist die Haftung von BRUKER auf von BRUKER vorhersehbare und typische Schäden begrenzt; insoweit haftet BRUKER bis zum Auftragswert. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Haftung auf Vorsatz beruht. Soweit BRUKER nicht selbst haftet, werden dem Besteller auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die BRUKER gegenüber Dritten zustehen.

4. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts X gelten nicht für die Haftung von BRUKER aus übernommenem Beschaffungsrisiko, abgegebenen Garantien oder arglistigem Verschweigen von Mängeln in Bezug auf die gelieferte Ware sowie aus Produkt-, Gefährdungs- oder Zufallhaftung.

XI. Verjährung

Gewährleistungsansprüche gegen BRUKER wegen Mängeln beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise nicht für ein Bauwerk verwendet werden, verjähren, abweichend von den gesetzlichen Regelungen in § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in einem Jahr. Sonstige Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - verjähren ebenfalls in einem Jahr, es sei denn ihnen würde vorsätzliches oder arglistiges Verhalten von BRUKER zugrunde liegen oder es würde sich um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handeln.

XII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von BRUKER zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei BRUKER bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht erlaubt.

XIII. Sonstiges, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BRUKER und dem Besteller gilt deutsches Recht.

2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und der sonstigen Rechtsbeziehung zum Besteller ist Karlsruhe (Deutschland). BRUKER ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage gegen diesen zu erheben. Beiden Parteien bleibt außerdem vorbehalten, etwaige Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen.

XIV. Zusicherung der Unbestechlichkeit

1. BRUKER hält sich an die deutschen und US-amerikanischen Gesetze gegen Bestechlichkeit und Bestechung und verlangt dasselbe vom Besteller.

2. Der Besteller garantiert im Sinne einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass (a) keiner seiner Geschäftsführer, Prokuristen, sonstigen Vertreter oder Angestellten Geld oder geldwerte Leistungen oder Güter irgendeinem Kunden, einer staatlichen Institution oder Organisation, einem Beamten oder einem Angestellten des öffentlichen Dienstes zum Zwecke der Aufnahme oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit ihm oder mit BRUKER bezahlt hat oder bezahlen wird und (b) er sich strikt an die deutschen und US-amerikanischen Gesetze gegen Bestechlichkeit und Bestechung hält.

Stand: 14.10.2009